**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 132 (1981)

Heft: 7

Artikel: Wild und Jagd in Obwalden

Autor: Imfeld, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-764433

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Wild und Jagd in Obwalden

Von R. Imfeld, Sarnen

Oxf.: 15 (494.121)

### 1. Einleitung

Dieser Beitrag will in groben Zügen die Verhältnisse zeigen, wie sie betreffend Wild und Jagd im Kanton vorhanden sind oder waren, ohne sich näher auf grundlegende Fragen einzulassen, die in der gängigen Jagdliteratur behandelt werden.

Jagd und Jäger sind seit jeher eng mit der Bevölkerung verbunden, weil sie ganz aus dem Volk herausgewachsen sind. Das Recht zu jagen gehört zu den «heiligen» Grundrechten des Volkes, und bis heute vermag nur die Patentjagd dieses Recht jedermann zu gewährleisten, natürlich unter gewissen einschränkenden Bedingungen. Es setzt sich auch bei uns je länger je mehr die Ansicht durch, mit diesem alten Recht seien heute auch Pflichten verbunden, und es ist erfreulich, wie sich viele Jäger Mühe geben, ihre Erkenntnisse der Problematik einer wild- und umweltgerechten Hege weiter zu vertiefen, um damit dem Wild die bestmöglichen Lebensbedingungen schaffen zu können. Leider kommt es immer wieder vor, dass sich «Experten von eigenen Gnaden» heranbilden, die in der Lage sind, mit spitzer Zunge die letzten Geheimnisse der Natur volkstümlich zu erklären. Was die Wissenschaft in jahrelanger Forschung zusammengetragen hat, kümmert diese Leute wenig.

Der Trend «Zurück zur Natur» lässt sich auch in unserem Kanton beobachten; seit einigen Jahren ist die Zahl der Jäger wieder steigend.

### 2. Landschaftliche Verhältnisse

Der Kanton Obwalden bildet eine abgeschlossene Einheit mit relativ vielfältigen Lebensbedingungen auf einer kleinen Fläche von 490 km². Davon sind 18 000 ha oder 37 % der Gesamtfläche mit Wald bestockt. Ein Fünftel der Wälder liegen unter 800 m ü.M., drei Fünftel zwischen 800 und 1500 m und ein Fünftel über 1500 m ü.M. (4).

In den unteren Lagen wurden die einst ausgedehnten Riedflächen melionert; manch natürlicher Wasserlauf wurde korrigiert, und es verschwanden viele Hecken und Lebhäge, die dem Wild Äsung und Deckung zu bieten vermochten. Wir müssen uns glücklich schätzen, dass wir noch kleine Reste dieser vielfältigen Landschaft erhalten konnten. Im Namen des Fortschritts wurde auch bei uns die Naturlandschaft zur Kulturlandschaft umgewandelt.

In den ausgedehnten Wäldern zwischen 800 und 1500 m ü.M. herrschen noch einigermassen natürliche Verhältnisse. Wohl hat die Beunruhigung durch die intensive Nutzung der Alp- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus stark zugenommen, doch scheinen diese Belastungen für das Wild noch tragbar zu sein. Die höchsten Lagen des Kantons von 1500 bis über 3000 m ü.M. wurden durch den Aufschwung der Touristik mehr und mehr in den menschlichen Einflussbereich gezogen. Hier tummeln sich an schönen Sommer- und Herbsttagen Tausende von Erholungsuchenden aus der näheren und weiteren Umgebung. Die Tierwelt muss sich an solchen Tagen in geschützten Einständen aufhalten.

Auf der linken Talseite, vom Pilatus bis Giswilerstock, bildet der undurchlässige Flyschboden die geologische Unterlage. Hier liegen auch die weiten, unberührten Wälder und Alpen im Einzugsgebiet gefürchteter Wildbäche, wie zum Beispiel Kleine und Grosse Schliere, Giswiler Laui und viele andere.

Auf der rechten Talseite, vom Stanserhorn bis Brünig, herrschen verschiedene Kalkformationen vor mit einer reichhaltigen und vielfältigen Wildäsung. Zwischen Flysch- und Kalkzone eingebettet liegen kleinere Seen mit Resten von einst grossflächigen Ried- und Schilfbeständen.

Das Gemeindegebiet von Engelberg als Exklave weist mit seinen fast 3000 m Höhenunterschied eine unvergleichliche Vielfalt in Geologie, Pflanzensoziologie und in der Tierwelt auf.

### 3. Einheimische Wildarten

Zur Erinnerung seien hier noch einige Tierarten angeführt, die vor nicht allzu langer Zeit mit grossem Eifer gejagt wurden:

Der Wolf, das gefürchtetste Raubtier, war ursprünglich Standwild, später trat er nur noch sporadisch auf im Kanton, aber jedesmal versetzte er das Volk in Angst und Schrecken. Für den Abschuss von Wölfen wurden hohe Prämien bezahlt. Wenn aber den Jägern das Jagdglück nicht hold war, wurden Landesjagden veranstaltet, an denen das ganze Volk teilnehmen musste. Im Jahre 1833 wurde der letzte Wolf in Obwalden oberhalb von Sarnen erlegt (1).

Der Bär wurde früher in grossen Prügelfallen gefangen oder durch Schüsse erlegt. Es wird aber auch von tapferen Jägern berichtet, die in hartem Zweikampf mit dem Bären siegreich blieben. Solche Männer erhielten vom Staat eine grosszügige Prämie, ein Paar Hosen in den Landesfarben oder sogar das obwaldnerische Bürgerrecht. Die letzte Bärenjagd erfolgte 1820 in den Kernser Alpen (1).



Abb. 1 Der Luchs verhindert grosse Wildkonzentrationen und jagt vorwiegend schwache Tiere; damit trägt er einiges bei zur Verhütung von Wildschäden.

Der Luchs (Abb. 1) wurde früher ebenso zielstrebig ausgerottet wie Bär und Wolf. Nach alten Quellen wurde im Jahre 1781 der letzte Luchs in Obwalden geschossen (1).

In den Jahren 1970 bis 1972 konnten wieder drei Paare ausgesetzt werden, die sich inzwischen vermehrt haben und nun in Obwalden und in angrenzenden Gebieten als Standwild eine neue Heimat gefunden haben. Leider kann sich ein grosser Teil der Jägerschaft noch nicht mit der Wiederansiedlung der Raubkatze abfinden, und allzu vielen erscheint sie noch heute als unzumutbare Belastung der Wildbahn. In den zehn Jahren seit seiner Wiedereinbürgerung ist durch den Luchs noch kein Mensch zu Schaden gekommen; es musste nur ein Schaf vergütet werden, das durch den Luchs gerissen wurde. Die Reh- und Gemsbestände haben sich etwas vermindert; aber es ist unglaubwürdig, dass die Ursache dafür einzig dem Luchs zugeschrieben werden kann, vielmehr mögen der starke Abschuss, die Beunruhigung des Wildes durch den Tourismus und die veränderte Umwelt auch das ihre dazu beigetragen haben. Eine Reduktion des Wildbestandes wurde von den Waldbesitzern begrüsst, und es zeigt sich jetzt schon eine effreuliche Erholung der stark verbissenen Tannen- und Laubholzverjün-

gungen. Ist es Zufall, dass wir bis heute von der Tollwut verschont blieben, oder darf dieses Verdienst der Jägerschaft und dem Luchs angerechnet werden?

Das Thema pro und kontra Luchs ist unerschöpflich, und allfälligen Interessenten wird das Studium der Fachliteratur empfohlen.

Die heute vor allem bejagten Tierarten sind etwa folgende:

Rothirsch, Reh, Gemse, Hase, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Enten, Elstern, Eichelhäher, Rabenkrähen.

Von Zeit zu Zeit werden auch Murmeltiere und Birkhähne in beschränkter Anzahl erlegt.

Das Steinwild hat sich seit seiner Aussetzung im Jahre 1955 in verschiedenen Kolonien so stark vermehrt, dass aus ökologischen Gründen im Jahre 1980 erstmals ausgewählte Jäger unter Aufsicht der Wildhut einen genau bestimmten Abschuss tätigen konnten.

Ganz sporadisch verirrt sich manchmal das Schwarzwild in die Obwaldner Jagdgründe zum Leidwesen der betroffenen Bauern. Auf diese Tiere wird dann sogleich Jagd gemacht, und meist nach wenigen Tagen schon sind die «Störenfriede» tot oder haben das ungastliche Land wieder verlassen.

Wer sich mit dem Studium der einheimischen Wirbeltiere befassen möchte, dem sei das Buch «Die Tierwelt in Obwalden» (4) wärmstens empfohlen. Es beschreibt die Tiere in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und zeigt viele wertvolle Zusammenhänge in der Natur auf. 1966 von der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission herausgegeben, war das Werkschon nach kurzer Zeit vergriffen.

## 4. Jagdliche Verhältnisse

Aus der Schrift «Wild und Jagd in Obwalden» von Otto Emmenegger (1) entnehmen wir, dass im 13. Jahrhundert die hohe Jagd, damals verstand man hauptsächlich Hirschjagd und Falkenbeize, mit der hohen Gerichtsbarkeit verbunden gewesen war. Die niedere oder Reisjagd auf Hasen, Füchse, Marder usw. durfte von den Gemeinfreien ausgeübt werden. Nach der Vertreibung der Vögte aus unserem Land war auch die Jagd zum Recht des freien Mannes geworden. Doch schon das älteste Landbuch um 1500 enthielt einschränkende Bestimmungen betreffend die Jagd. Es wurde bei Strafe verboten, Schlingen und Fallen so aufzustellen, dass sie Menschen und Vieh gefährdeten. Die Ausrottung der grossen Raubtiere wurde gefördert durch Ausrichtung namhafter Prämien (Luoder).

In den folgenden Jahrhunderten wurden immer neue Gesetze erlassen, die den jeweiligen Vorstellungen und Notwendigkeiten Rechnung trugen. Insbesondere wurde das Rehwild streng geschützt und die Jagd auf Hirsch und Gemse geregelt.

In Obwalden wird heute die Jagd nach dem Patentsystem ausgeübt, das heisst, jedermann, der die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, darf die Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausüben.

Das Jagdpatent kann erwerben:

- wer das 20. Altersjahr vollendet hat,
- die Eignungsprüfung für Jäger bestanden hat,
- eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden besitzt, die Dritten durch die Ausübung der Jagd entstehen können, und
- über eine geprüfte Jagdwaffe verfügt. (2)

Das Patent kann aber auch verweigert werden aus vielerlei Gründen wie zum Beispiel:

- wer die körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen für ein waidgerechtes Jagen nicht besitzt,
- wer mit dem Wirtshausverbot belegt ist,
- wer im Konkurs steht,
- wer die rechtskräftig veranlagten Steuern für das abgelaufene Jahr oder früherer Jahre nicht bezahlt hat,
- wer dem Aufgebot zur Hege unbegründet keine Folge geleistet hat,
- wer auf der Jagd die öffentliche Sicherheit gefährdet, usw. (2).

Zur Eignungsprüfung für Jäger wird nur zugelassen, wer das Hegejahr und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

An der Eignungsprüfung muss der Anwärter mündlich und schriftlich Rechenschaft ablegen über sein Wissen in:

Jagdgesetzgebung

Wild- und Vogelkunde

Naturschutz und Hege, Wildschaden und Wildschadenverhütung

Jagdausübung, Hundeführung und Jägerbräuche

Waffen- und Munitionskenntnisse

Handhabung der Waffe und Schiessfertigkeit

Distanzenschätzen (3).

Dass die Anforderungen sehr anspruchsvoll sind, beweist die Tatsache, dass jeweils gegen 50 % der Prüfungsanwärter die Prüfung nicht bestehen.

Der glückliche Obwaldner Jäger kann bei der Polizeidirektion das Gesuch um Erteilung eines Jagdpatentes einreichen für:

		Koste	n	
	Die Hochjagd, mit oder ohne Rotwildjagd	1980	=	Fr. 280.—
				bzw. 250.—
-	Die Niederjagd	1980	_	Fr. 250.—
	Eventuell die Winterjagd	1980	=	Fr. 50.—

Jeder Obwaldner Kantonseinwohner bezahlt die gleiche Gebühr; Personen, die während mindestens 15 Jahren im Kanton Wohnsitz hatten, zur Zeit aber ausserhalb des Kantons wohnen, bezahlen die doppelte Gebühr, alle anderen Patentinhaber bezahlen die vierfache Gebühr.

Welche Tiere dürfen nun erlegt werden?

Auf der Hochjagd: Gemse, Bergfuchs, eventuell Murmeltier, eventuell

Rotwild.

Auf der Niederjagd: Rehwild, Hase

Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär

Marder, Wiesel, Hermelin

Wildente, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher

und übriges jagdbares Flugwild.

Auf der Winterjagd: Fuchs, Waschbär,

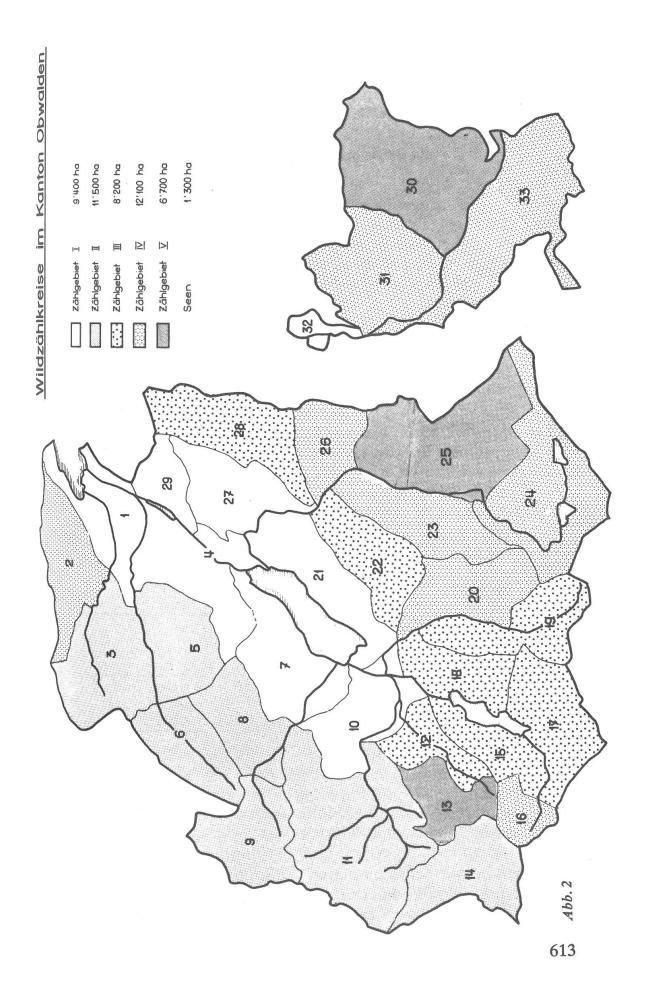
Marder, Schwarzwild, Dachs, Rabenkrähe, Elster,

Eichelhäher.

Der Regierungsrat als oberste jagdliche Aufsichtsbehörde setzt in den jährlichen Jagdvorschriften im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die Jagdzeiten und Schontage fest. Er erlässt Bestimmungen über das zu jagende Wild, die jedem Jäger zustehende Stückzahl, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflicht. Das Vollzugsdepartement ist das Polizeidepartement; ihm obliegt auch die Jagdverwaltung.

Der Regierungsrat wählt eine Jagdkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören an: der zuständige Departementsvorsteher von Amtes wegen, Vertreter des Oberforstamtes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Jägerschaft. Die Jagdkommission ist beratendes Organ des zuständigen Departementes zur Begutachtung von Jagdfragen, insbesondere in bezug auf die Ausführungsbestimmungen über die Jagd sowie den Wild- und Vogelschutz. Vier vereidigte kantonale Wildhüter sowie freiwillige Jagdaufseher sorgen neben den Polizei- und Forstorganen für den Schutz des Wildes.

Jeder Jäger ist ausserdem verpflichtet, wahrgenommene Übertretungen zur Anzeige zu bringen sowie den Aufgeboten der Jagdbehörden und Wildhut zur Mithilfe bei der Wildfutterbeschaffung und Wildfütterung, bei anderweitigen hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Wildseuchen Folge zu leisten.



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die «freie Jagd des freien Mannes» durch gesetzliche Vorschriften von Bund und Kanton stark eingeschränkt wird, was sich aber wieder zum Wohl von Mensch und Wildtier auswirkt.

## 5. Bewirtschaftung der Wildbestände

Periodische Wildzählungen (Schätzungen) werden von den Wildhütern und freiwilligen Jagdaufsehern seit 1959 durchgeführt. Früher bezogen sich diese Schätzungen auf die Gebiete der politischen Gemeinden. Im Jahre 1965 wurde der ganze Kanton in 33 Zählkreise nach topographischen Gesichtspunkten eingeteilt. Seit dieser Zeit beziehen sich die Schätzungen auf diese Zählkreise, und auch die Abschüsse des Schalenwildes werden diesen zugeordnet (Abbildung 2).

In den letzten Jahren wurden zur Bestimmung des Wildbestandes auch Scheinwerfertaxationen durchgeführt. Es scheint, dass sie, richtig angewendet, ein gutes Bild vor allem über den Rehwildbestand zu geben vermögen.

Im Frühjahr 1980 wurden folgende Schalenwildbestände geschätzt: (Tabelle 2).

Es muss aber betont werden, dass diese Zahlen als grobe Schätzungen angesehen werden. Es wird immer problematisch bleiben, den Wildbestand einigermassen genau zu schätzen. Mit dem Vergleich der Zahlen aus den Vorjahren können jedoch Bestandesschwankungen festgestellt werden, zumal ja meistens die gleichen Leute die Schätzungen vornehmen.

Zum Vergleich seien hier einige Zahlen aus den Vorjahren angegeben:

Tabelle 1						
Schätzung Jahr	Rehwild Stück	Gemswild Stück	Rotwild Stück	_		
1959	1 100	1 150				
1968	1 380	1 100	3			
1970	820	1 030	10			
1972	1 040	1 580	30			
1974	1 200	1 500	50			
1976	1 300	1 700	65			
1978	940	1 500	63			

Die Wildbestände sind nicht als feststehende Grössen zu betrachten; sie passen sich auch unter natürlichen Verhältnissen den Umwelteinflüssen an.

In den obigen Zahlen enthalten sind ausserdem die Wildbestände in den eidgenössischen Bannbezirken Hutstock und Hanen sowie den sieben kantonalen Schongebieten.

Auf Grund der Wildschätzungen und nach der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Wildes und der verursachten Wildschäden in Landund Forstwirtschaft sowie nach Anhören der Anträge der beiden Jagdver-

Tabelle 2

Wildschätz	zung	Frühja	hr 19	80					Wild	abschus	s Herl	ost 1980
Zählkreis	Rot	wild	Reh	wild	Gem	swild	Re	otwild	Rei	hwild	Gen	nswild
Lumm	8	φ	8	9	ð	2	8	δ + <b>K</b>	ð	♀ + <b>K</b>	8	Q + K
1			27	33	3	14			13	10	3	1
2			3	4	18	90			3	3	12	10
3			7	5	9	33					3	1
4	2	2	18	31	2	2			12	12	1	
5	1	1	4	11	7	14			2	4	_	1
6					2	2				1		
7			20	31	2	4			12	14	-	-
8	2	2	4	5	4	4			2	1		
9					3	3				1		
10			22	33	1	1			8	11	-	
11	5	9	13	17	10	16	3	1	7	5	2	2
12			7	10	6	9			7	4	2	1
	Bann	gebiet	_		10	12			_			
14			2	2	12	14			_	2	6	7
15			7	26	7	27			3	5	1	-
16				-	6	12			1	_	5	3
17			6	12	5	14		1	7	5	10	2
18	5	15	8	14	5	13	2	6	4	4	5	9
19			2	4	5	21			4	4	11	13
20	4	2	9	14	19	47			2	6	7	7
21	1	2	24	43	8	11			12	13	1	1
22	1		4	7	5	14			8	7	11	7
23			18	22	42	75			5	6	12	7
24			7	9	22	45			1	1	8	7
25	Bann	gebiet	35	45	95	157					_	-
26			40	45	25	40			12	14	4	2
27 28			10	12		-			9	6		
29		1	32	40	18	55			16	13	10	2
20	1	1	15	20					9	13		
31	Bann	gebiet	7	12	32	85				_		
32			8	16	18	32			7	12	24	5
32			2	4					2	3		
			6	12	9	18			7	12	11	2
	22	35	367	539	410	884	5	8	175	192	149	90
Total	57	7	90	)6	12	94		13	30	67	23	39

K=Kalb bzw. Kitz

bände macht die Jagdkommission dem Regierungsrat Vorschläge über die zu tätigenden Abschüsse. Die Zahl der Jäger schwankt von Jahr zu Jahr nicht sehr stark, so dass die Abschusszahlen pro Jäger leicht festgelegt werden können. Für das Rotwild wird eine Höchstabschusszahl bestimmt, wenn diese erreicht ist, muss die Jagd auf Rotwild eingestellt werden. Neben der Anzahl wird von der Jagdkommission auch das Geschlecht des abzuschiessenden Schalenwildes festgelegt. Die Vorschläge werden vom Regierungstat geprüft, welcher dann die jagdpolizeilichen Vorschriften mit Gültigkeit für ein Jahr erlässt

Tabelle 3. Gemswild-Jagd 1980

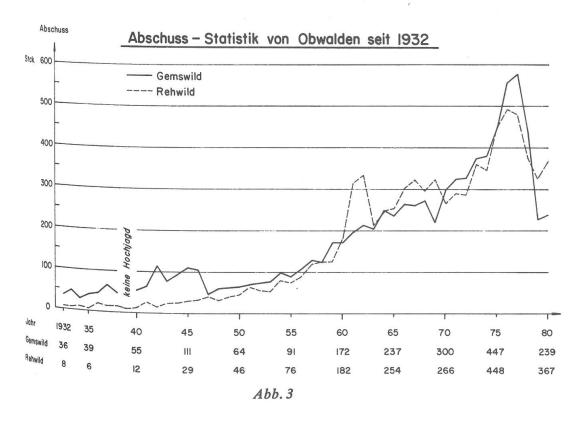
Abschuss nach Zählkreisen, Alter und Geschlecht

				sjał																					
ZK		2.		3.		4.		5.	6		7		8		9		10.		11.				T	otal I	Tota
	ð	2	ð	오	ð	우	ð	2	ð	오	ð	Ş	ð	오	ð	2	ð	우	ð	\$	ð	Ş	ð	Q	198
1 2 3 4 5 6 7			2	1	1																		3	1	
2			6	2	1	1	2		2	3		1				1		1	1			1	12	10	2
3			2										1					1					3	1	(2)
4	1																						1	_	
5																						1		1	
6																							-		
7																								_	9
8																								-	
9																								_	
0																							_		
1				1	1														1			1	2 2	2	
12						1	1														1		2	1	
3																									
14			4	2	1			2	1	1								1		1			6	7	
5					1																		1	_	
16	2				2									1				1			1	1	5	3	
17	2		4		1	1	1						2									1	10	2	
18			3	4	1			2	1	1												2	5	9	
19	2	1	6			2		1	1	1				1								1	11	13	
20	2	2	2	3			3	2															7	7	
21	-	_	1					1															1	1	
22		1	8	1	2	1		2		1					1							1	11	7	
23	1	1	4	2.	3	3	1				1				1 2	1	¥						12	7	
24	-	-	3	2 2	3		1				_	1			_	_				1	1	3	8	7	
25				_																_			_	_	
26						1	2		1		1											1	4	2	
27						. •	_		-		-												_	_	
28			5		2	1	2			1	1												10	2	
29			5		_		~			-													_	_	
30																									
31	1		10	2	6		3	1	3	1	1					1							24	5	
32	1		IU	4	U		5	1	J	1	Т					T							-		
33			5		3	1	1		1						1	1							11	2	
	11	5			30			11		9	4	2	3	2	4	4		4	2	2	3	13	149	90	2
	1			20		2		8	10			6		5		8	4		4			6		39	

Es bestehen eigentlich keine wirksamen Mittel, die Abschüsse gebietsweise zu lenken, da jeder Jäger auf dem ganzen für die Jagd offenen Kantonsgebiet jagen darf. Es ist aber ganz natürlich, dass vor allem da gejagt wird, wo das Wild häufig anzutreffen ist und ein jagdlicher Erfolg mit wenig Aufwand erreicht werden kann. Die Jagd soll weder zur Verarmung noch zur Überhege der Wildbestände führen. Der Jäger hat die Pflicht, eine land- und forstwirtschaftlich tragbare Substanz an Wild in seinem Ge-

biet zu schonen und dem Wunsch der Allgemeinheit und der berechtigten Forderung des Naturschutzes hinsichtlich Erhaltung unserer heimischen Tierwelt zu entsprechen. Wird in diesem Sinne das Weidwerk verstanden, stellt sich der jährliche Abschuss an Wild als ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Ansprüchen von Land-, Forst- und Jagdwirtschaft einerseits und den Bestrebungen des Naturschutzes andererseits dar.

Das erlegte Rot-, Gems- und Rehwild sowie Murmeltiere sind nach dem Abschuss möglichst bald, spätestens am folgenden Tage der nächsten Kontrollstelle vorzuweisen. Diese prüft, ob das erlegte Tier die Wildmarke trägt und die Abschussbedingungen erfüllt. Der Jäger erhält dann den Kontrollschein, auf welchem Zählkreis, Abschussort, Datum, Zeit, Gewicht usw. eingetragen ist. Die Trophäen von Rot-, Gems- und Rehwild müssen aufbewahrt und in sauberem Zustand an der Gemeindetrophäenschau vorgewiesen werden. Anlässlich dieser Trophäenschau bestimmen die Wildhüter anhand der Unterkiefer des Rotwildes und der Gemskrickel das Alter des erlegten Tieres. Jeder Jäger ist überdies verpflichtet, am Ende der Jagd eine wahrheitsgetreu ausgefüllte Statistik der Jagdverwaltung abzugeben, auf welcher jedes erlegte Tier aufgeführt ist. Die Auswertung dieser Abschussstatistiken geben ein genaues Bild, welche und wie viele Tiere geschossen wurden. Auf die Frage, in welchen Zählkreisen das Schalenwild hauptsächlich geschossen wird und wie die Altersstruktur der erlegten Gemsen aussieht, gibt die Zusammenstellung der Kontrollscheine Antwort (Tabellen 2



und 3). Es ist aber zu beachten, dass die Zahlen von Wildschätzung und -abschuss pro Zählkreis nur mit Vorbehalt verglichen werden können, da das Wild seinen Einstand in der Zeit der Frühjahrszählung bis zur Jagd im Herbst wechselt. Hingegen erlauben die mehrjährigen Vergleiche der Abschüsse der einzelnen Zählkreise Rückschlüsse auf Äsungsangebot, Jagddruck, Auswirkungen des Tourismus usw.

Bei der Beurteilung der Abschussstatistik von Reh- und Gemswild seit 1932 fällt auf (Abbildung 3), dass in früheren Jahren anscheinend sehr wenig Rehe geschossen wurden. Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, war doch damals das Wildern weit verbreitet. Die steigende Tendenz der Abschüsse bis 1976 bzw. 1977 ist aber offensichtlich.

Zu bedenken ist auch immer, dass dem Jäger genau vorgeschrieben wird, wie viele Tiere er erlegen darf.

Es folgen nach 1977 die Jahre mit schwächeren Eingriffen in den Wildbestand aus berechtigter Angst, diesen zu übernutzen. Es ist anzunehmen, dass auch der Luchs einiges zur Reduktion des Wildbestandes beigetragen hat. Auf jeden Fall bewegt sich meines Erachtens die Wilddichte in einem



Abb. 4
Heute sind solche
Bilder in Obwalden
eher selten
geworden.
Foto: L. Lienert

waldbaulich tragbaren Rahmen, davon zeugen vor allem die wiedererstarkten Tannen-Verjüngungen. Die Wildschäden sind heute an beliebten Einständen und exklusiven Lärchen- und Douglas-Kulturen noch häufig zu beobachten, was vermutlich auch immer so bleiben wird (Abbildung 4).

Das Rotwild ist erst in beschränkter Zahl im Kanton vorhanden (Wildschätzung 1980 = 57 Stück). Es wird relativ stark bejagt (Abschuss 1980 = 13 Stück), was sich nur zum Vorteil für unsere Wälder auswirkt.

Beim Rehwild betrug der Abgang 1980:

Abschuss	367	Stück
Fallwild	97	Stück
Total	464	Stück

Bei einer Zuwachsrate von 90 % des Frühjahrsgeissenbestandes (= 485 Stück) würde theoretisch der Rehwildbestand zahlenmässig etwa stabil bleiben. Es ist aber anzunehmen, dass der harte Winter 1980—81 auch in der Wildbahn seinen Tribut gefordert hat, und demzufolge ist eher mit einer Abnahme des Rehbestandes zu rechnen.

Nachdenklich wird man gestimmt beim Interpretieren der Zusammenstellung des Gemsabschusses 1980 nach Zählkreisen, Alter und Geschlecht (Tabelle 3). Daraus ist ersichtlich, dass von 149 geschossenen Gemsböcken deren 123 oder 82 Prozent nicht älter als viereinhalbjährig wurden; bei der Gemsgeiss sind es 60 Prozent. Die Abschüsse von früheren Jahren bewegen sich in etwa gleichem Rahmen. Es sind jetzt allerdings Bestrebungen im Gange, den jungen Gemsbock zu schützen, und gewisse Jägerkreise möchten wieder das «altbewährte» Krickelmass einführen.

Um die Abschüsse richtig beurteilen zu können, müssen wir auch die Anzahl der gelösten Patente berücksichtigen:

Jahr	Hochjagd	Niederjagd
1960	92	135
1962	110	161
1964	122	145
1966	166	160
1968	131	167
1970	136	161
1972	182	191
1974	194	190
1976	230	217
1978	238	213
1980	216	231

Einen grossen Beitrag zur Eindämmung der Tollwut leisten die Jäger auf der Winterjagd. Vor allem im nächtlichen Ansitz an der Beizstelle erlegen sie eine stattliche Anzahl von Füchsen. Der Staat unterstützt diese Abschüsse durch Ausrichtung einer Abschussprämie von Fr. 30.— pro Fuchs. Die Fuchsstrecke betrug während der Jagdperiode 79/80 223 Stück.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass die Wildbestände im Kanton Obwalden intensiv bejagt werden, dass aber keine Gefahr der Übernutzung besteht, da ja die Abschüsse jedes Jahr neu den Verhältnissen angepasst werden können. Das Fehlen einer natürlichen Altersstruktur beim

Gemswild, vermutlich auch beim Rehwild, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf die Fortpflanzungsfähigkeit und Vitalität der Wildbestände aus.

### 6. Kritische Gedanken zur Jagd in Obwalden

Ich möchte mich nicht einlassen, Patentjagd und Revierjagd gegeneinander auszuspielen. Es steht ja letztlich immer der Jäger hinter der Jagd, und jedes System ist so gut oder so schlecht wie die Mehrzahl seiner Jäger.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Jägerschaft noch mehr bemühen würde, unsere Umwelt wildgerecht zu erhalten oder neu zu schaffen. Vielleicht entspringt eine gewisse Passivität der Gewissheit: wir können sowieso nichts machen, oder: es sind ja schon Leute da, die zum Rechten schauen. Mancher Waldrand, manche Hecke und viele Quadratmeter Riedland wurden zerstört, ohne dass nur ein Wort darüber gesprochen wurde. Im gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Linienführung der N8 zwischen Sarnen und Lungern festgelegt, welche für die freie Wildbahn eine enorme Belastung darstellt. Wo sind die Anwälte der heimischen Tierwelt?

Das Auto hat einen hohen Stellenwert bei der Ausübung der Jagd erhalten. Dank einem relativ guten Wegnetz ist es jedermann möglich, in kürzester Zeit in sein Jagdgebiet zu fahren. Neben unbestrittenen Vorteilen bringt das Auto aber doch auch Hast und Eile mit sich. Es erlaubt ja dem Jäger, vor oder nach der Arbeit noch schnell an den Ansitz zu fahren. Die innere Ruhe, das «Sich-Einstimmen» auf die Natur geht dabei grossenteils verloren.

Jagdliche Schilderungen zeugen oft von wenig Ehrfurcht vor dem Wild und entsprechend kleinem Verständnis für die grossen Zusammenhänge in freier Natur. Allzuoft wird der Geldwert des Bockes mit der zu bezahlenden Taxe verglichen.

Land- und Forstwirtschaft sowie Jägerschaft müssen in Zukunft vermehrt in engster Zusammenarbeit unsere vielfältige Landschaft mit den verschiedensten Lebensräumen einer artenreichen Flora und Fauna erhalten: gehegt und gepflegt von einer verantwortungsbewussten Jägerschaft.

Wir sollten stolz darauf sein, dass wir im «Reich der wilden Tiere» leben und jagen und die Wunder der Natur tagtäglich in nächster Umgebung beobachten dürfen.

### Résumé

### Le gibier et la chasse en Obwald

Dans le canton d'Obwald, la chasse et le gibier sont, depuis fort longtemps déjà, étroitement liés à la population. Autrefois une faune variée habitait ces vastes forêts, dont une grande partie subsiste encore aujourd'hui et qui sont situées dans la zone du Flysch et des deux Melchtal; au cours du temps elle fut victime de l'homme. Les loups, les ours et les lynx faisaient partie du gibier sédentaire. Parmi ces prédateurs, qui ont été exterminés au XVIIIe et XIXe siècle, seul le lynx a été réintroduit en 1970. Au cours des 10 ans passés, on a fait surtout des expériences positives avec lui. Conjointement à une chasse plus intensive, il a contribué à une légère diminution et une guérison du cheptelgibier, auparavant trop nombreux.

Actuellement, en Obwald, la chasse est exercée sous le régime du permis, et les chasseurs, entre autres conditions juridiques, doivent réussir l'examen de chasse et participer à une année que l'on appelle de conservation. On distingue une chasse au gros gibier, une chasse au petit gibier et une chasse d'hiver. Dans le canton, on estime périodiquement le gibier dans 33 arrondissements de recensement (voir tableaux).

Sur la base de cette estimation et après avoir entendu les cercles intéressés, la commission de la chasse soumet au Conseil d'Etat, représentant l'autorité cynégétique supérieure, des propositions concernant le plan de tir. L'impossibilité de régulariser la densité du gibier de façon régionale, ce qui serait surtout important pour la forêt, reste un grand problème du système à permis.

Après 1977 les tirs diminuèrent; le cheptel-gibier s'était stabilisé sur une densité plus ou moins tolérable.

Les cheptels-gibiers sont intensément chassés dans le canton d'Obwald, mais on ne risque pas de surexploitation, vu qu'en tout temps le plan de tir peut être revu et corrigé.

Résumé: C. Vollenweider / R. Beer

#### Literaturverzeichnis

<sup>(1)</sup> Otto Emmenegger: Wild und Jagd in Obwalden (Verhältnisse vor 1874). Druck und Verlag: Burch & Cie, Lungern.

<sup>(2)</sup> Kantonale Jagdverordnung vom 28. Juni 1973, Obwalden.

<sup>(3)</sup> Reglement über die Eignungsprüfung der Jäger vom 3. Dezember 1974, Obwalden.

<sup>(4)</sup> Die Tierwelt in Obwalden, 1966. Kantonale Natur- und Heimatschutz-Kommission Obwalden.

